Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkauf

AST Eis- u. Solartechnik GmbH, A-6604 Höfen
AST Eissport- u. Solaranlagenbau GmbH, D-87629 Füssen
AST Eissport- u. Solaranlagenbau AG, CH-9100 Herisau (AR)
(jeweils kurz: „AST“)

1. Allgemeines / Geltungsbereich

1.1 Für sämtliche Aufträge, Angebote, Lieferungen und sonstigen Leistungen der AST gegenüber Dritten gelten ausschließlich diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie allfällige Zusatzbedingungen der AST in der jeweils gültigen Fassung.

1.2 AST schließt Verträge über Leistungen mit ihren Abnehmern – auch ohne Bezugnahme im Einzelfall – ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Durch Abschluss eines Vertrages unter Zugrundelegung dieser Bedingungen anerkennt der Auftraggeber/Käufer ausdrücklich die Gültigkeit dieser Bedingungen auch für alle künftigen Vertragsabschlüsse.

1.3 Von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichende oder ergänzende Vereinbarungen oder Zusagen können nur schriftlich und auch nur für den jeweiligen Einzelfall vereinbart werden. Dies gilt auch, für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Erklärungen, insbesondere auch von Vertretern und sonstigen Mitarbeitern von AST, erlangen erst Rechtsverbindlichkeit, wenn sie firmenmäßig oder durch einen bevollmächtigten Vertreter schriftlich bestätigt werden. Der Auftraggeber/Käufer nimmt zur Kenntnis, dass der AST zurechenbare Personen ohne schriftliche Bevollmächtigung nicht berechtigt sind, Erklärungen abzugeben, die von diesen Bedingungen oder sonstigen Erklärungen der AST abweichen. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten jedenfalls als Vertragsinhalt, einer Unterfertigung des Auftraggebers/Käufers bedarf es nicht.

1.4 Die Anwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers/Käufers, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen; dies auch, wenn sie diesen Bedingungen nicht widersprechen oder wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, außer sie wurden von der AST ausdrücklich schriftlich anerkannt. Auch Erfüllungshandlungen oder Stillschweigen seitens der AST führen nicht zur Anerkennung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers/Käufers. Derartige allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers/Käufers binden AST auch dann nicht, wenn AST bei Bestätigung des Auftrages nicht widersprochen wird oder der Auftraggeber/Käufer die Unterwerfung unter diese Bedingungen zur ausdrücklichen Bedingung gemacht hat.

2. Kostenvoranschläge

2.1 Kostenvoranschläge sind unverbindlich und werden nur schriftlich erteilt. Kostenvoranschläge sind grundsätzlich kostenfrei. Werden jedoch für Kostenvoranschläge Entgelte vereinbart, werden diese bei Erteilung eines Auftrages, im Umfang des Kostenvoranschlages, gutgeschrieben.

2.2 Die Erstellung eines Kostenvoranschlages durch AST verpflichtet diese nicht zur Annahme des Auftrages auf Durchführung der im Kostenvoranschlag verzeichneten Leistungen.

3. Angebote

3.1 Die Angebote von AST sind stets freibleibend und jedenfalls mit 30 Tagen befristet; sie sind daher auch nach Einlangen einer Stellungnahme des Auftraggebers/Käufers hierzu für die AST abänderbar oder widerrufbar.

3.2 Angebote werden nur schriftlich erstellt. Die Annahme eines von AST erstellten Angebotes ist nur hinsichtlich der gesamten angebotenen Leistung möglich.

3.3 Alle Angaben in Prospekten, Rundschreiben, Katalogen, Anzeigen, Preislisten, etc. oder der Inhalt sonstiger Geschäftsunterlagen sind ebenfalls unverbindlich und durch AST abänderbar und widerrufbar.

4. Aufträge und Vertragsabschluss

4.1 Aufträge gelten dann erst als angenommen, wenn sie von AST schriftlich durch eine Auftragsbestätigung bestätigt worden sind.

4.2 Angebote von Auftraggeber/Käufer werden von AST ausschließlich durch schriftliche Annahmeerklärung/Auftragsbestätigung angenommen; der Auftraggeber/Käufer ist an sein Angebot für die Dauer von 30 Tagen gebunden.

4.3 Allfällige Fehler oder Widersprüche zum Anbot des Auftraggebers/Käufers sind von diesem unverzüglich nach Empfang der Annahmeerklärung/Auftragsbestätigung spätestens jedoch binnen 5 Werktagen ab Zugang – zu rügen; andernfalls gilt der Inhalt der Auftragsbestätigung als vom Auftraggeber/Käufer genehmigt. Bei kurzfristigen Terminaufträgen hat eine Rüge sofort zu erfolgen

4.4 Mündliche oder telefonische Abmachungen, Änderungen und Nebenabreden angenommener Aufträge haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von AST schriftlich bestätigt worden sind.

4.5 Der Auftraggeber/Käufer wird AST zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird AST von allen Umständen informieren, die für die Durchführung des Vertrages von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Vertrages bekannt werden. Der Auftraggeber/Käufer trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von AST wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

5. Preise

5.1 Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Preise ab Werk AST in Euro zuzüglich Mehrwertsteuer jedoch ohne Kosten für Transport, Montage oder Aufstellung, Fracht, Versicherung, Zölle, Gebühren oder sonstigen Nebenkosten. Im Verrechnungsfall wird die gesetzliche Mehrwertsteuer zu diesen Preisen hinzugerechnet.

5.2 Abweichende Zahlungsbedingungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen, wobei sämtliche diesbezügliche Spesen, Steuern und sonstigen Abgaben zu Lasten des Auftraggebers/Käufers gehen.

5.3 Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese (Lieferung ist generell durch AST versichert) gesondert verrechnet, beinhaltet jedoch nicht das Abladen und Vertragen. Die Verpackung hat beim Auftraggeber/Käufer zu verbleiben und hat dieser auch für die gesetzlich vorgeschriebene Entsorgung der Verpackung auf seine Kosten Sorge zu tragen.

5.4 Die vereinbarten Preise sind in dem Sinne freibleibend, dass sie bei angenommenen Auftragsänderungen ohne vorherige Anzeige abgeändert werden können.

5.5 Die vereinbarten Preise verstehen sich als Pauschalpreise, die nach dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 (bzw. einem an seine Stelle tretenden Nachfolgeindex) wertgesichert sind. Eine Indexanpassung erfolgt jährlich vor Projektbeginn. Als Bezugsgröße dient die errechnete Indexzahl (Indexpreissteigerung) in jeweils 12 Monaten vom September des Vorjahres bis zum September des aktuellen Jahres. In Mehrjahresverträgen werden Schätzungen dieser Indexzahl implementiert und zur Anwendung gebracht.

5.6 Die AST behält sich vor, reale Abweichungen von dieser Zahl von mehr als 10 %, nachzufordern.

5.7 Für Regiearbeiten gelten die aktuellen Montagesätze der AST. Im Einzelfall gewährte Rabatte aller Art einschließlich Skonti begründen keinen Anspruch auf zukünftige Gewährung derselben.

5.8 Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Änderungen der Entstehungskosten insbesondere

a) Lohnkostenerhöhungen durch Gesetz, Verordnung, Kollektivverträge, oder

b) Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der paritätischen Kommission, aufgrund von Änderungen der Weltmarktpreise für Rohstoffe oder Einstandspreise, oder

c) nicht im Einflussbereich von AST stehende und Mehrleistungen bzw. Mehrkostenauslösende Umstände ein, so erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, ausgenommen

zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als zwei Monate. Pauschalpreiszusagen gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.
Technische Änderungen oder Abweichungen von Vorgaben aller Art sind vom Auftraggeber/Käufer zum allgemein üblichen Preis zu akzeptieren, sofern sie dem vom Auftraggeber/Käufer angestrebten Verwendungszweck nicht zuwiderlaufen. Im Falle von Wechselkursänderungen oder Währungsschwankungen ist AST berechtigt, die Preise derart abzuändern, dass das ursprüngliche Wertverhältnis von Leistung und Gegenleistung gewahrt bleibt.

6. Stornogebühr

Tritt der Auftraggeber/Käufer unberechtigt vom Vertrag zurück, so ist dieser - unbeschadet der Verpflichtung zur Vertragserfüllung – zur Zahlung einer Stornogebühr in Höhe von 30 % des Bruttokaufpreises verpflichtet, welche binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig ist. Darüber hinaus ist AST berechtigt, Schadenersatz geltend zu machen.

7. Manipulationsgebühr

Sollten nach erfolgter Lieferung Teile eines Auftrags vom Kunden zurückgesandt oder storniert werden, obwohl diese ordnungsgemäß bestellt wurden, entsteht für die AST ein erheblicher organisatorischer Mehraufwand. In diesem Fall wird eine Manipulationsgebühr in Höhe von 20 % der stornierten bzw. retournierten Positionen, mindestens jedoch von EUR 200,00 verrechnet. Zusätzlich trägt der Kunde die Transportkosten für die Hin- und Retoursendung sowie gegebenenfalls angefallene Dienstleistungskosten.
Diese Gebühr fällt nicht an, wenn die Rücksendung aufgrund eines Mangels oder einer berechtigten Reklamation erfolgt.

8. Lieferung, Leistung, Gefahrenübergang, Abnahme und Verzug

8.1 Die vereinbarte Lieferfrist wird in Angeboten und Auftragsbestätigungen nach bestem Ermessen, jedoch ohne Verbindlichkeit für AST angegeben und versteht sich ab Werk. Ein Liefertermin oder eine Lieferfrist ist nur dann verbindlich, wenn die Verbindlichkeit bei Vertragsabschluss schriftlich vereinbart wurde. Die Lieferfrist beginnt mit rechtswirksamem Abschluss des jeweiligen Vertrages, jedoch nicht vor vollständiger Klärung aller Einzelheiten betreffend die Planung und Ausführung und nicht vor Leistung einer vereinbarten Anzahlung. Im Falle einer nachträglichen Abänderung des jeweiligen Vertrages ist AST auch bei verbindlicher schriftlicher Zusage berechtigt, Lieferfrist und Liefertermin einseitig neu zu bemessen.

8.2 Die Nichteinhaltung berechtigt den Auftraggeber/Käufer nicht, den Auftrag rückgängig zu machen oder Ansprüche wegen Verzuges Nicht- oder verspäteter Lieferung geltend zu machen. AST ist berechtigt, eine Verlängerung der Lieferzeit nach eigenem Ermessen festzusetzen, wenn ihr die Auftraggeber/Käufer nicht sämtliche für die Fertigung wesentlichen Angaben zuleitet, nachdem dem Auftraggeber/Käufer seitens AST dafür die Möglichkeit gegeben wurde.

8.3 Der Liefertermin oder die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Auftraggeber/Käufer von AST von der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes verständigt wird oder – sollte eine solche Verständigung nicht erfolgen – wenn der Liefergegenstand von AST versendet worden ist.

8.4 Für den Fall, dass bei der Auftragsbestätigung oder zu einem späteren Zeitpunkt kein genauer Liefertermin zwischen AST und dem Auftraggeber/Käufer vereinbart wurde, gilt eine Lieferfrist von 6 Monaten als vereinbart. Die Ware wird daher spätestens 6 Monate nach Auftragsbestätigung an den Auftraggeber/Käufer ausgeliefert und in Rechnung gestellt. Sollte eine Auslieferung unmöglich oder vom Auftraggeber/Käufer tunlichst nicht gewollt sein, wird die Ware auf Rechnung des Auftraggebers/Käufers eingelagert und in Rechnung gestellt.

8.5 Ohne besonderen Auftrag des Auftraggebers/Käufers wird der Versand zu der von der AST am günstigsten erscheinenden Versandart ohne Gewähr ausgeführt. Sendungen an die AST erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kauftraggebers/Käufers.

8.6 Von außen sichtbaren Beschädigungen oder Fehlmengen gelieferter Waren sind durch den Auftraggeber/Käufer bei der Übernahme bei sonstigem Rechtsverlust der AST schriftlich mitzuteilen; die Annahme kann deshalb nicht verweigert werden. Transportschäden sind vom Auftraggeber/Käufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 (zwei) Werktagen der AST, dem Frachtführer und dem jeweiligen Spediteur zu melden.

8.7 AST ist berechtigt, Teilleistungen durchzuführen und darüber Teilrechnungen zu legen.

8.8 Verzögert sich eine Leistung durch einen von AST unverschuldeten Umstand, verlängert sich die Leistungszeit jedenfalls auch ohne gesonderte Erklärungen angemessen, ohne dass AST Rechtsfolgen welcher Art auch immer zu verantworten hat; dies selbst, wenn AST ihrerseits bereits mit anderen Verpflichtungen in Verzug ist. Bei unangemessener Erschwerung der Leistungserbringung ist AST unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

8.9 Bei verschuldetem Verzug von AST kann der Auftraggeber/Käufer nach Ablauf einer schriftlich – unter Hinweis auf die Rechtsfolgen – gesetzten Frist von mindestens 3 (drei) Monaten Erfüllung verlangen oder den Rücktritt erklären. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers/Käufers, insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes, sind in einem solchen Fall – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

8.10 AST kann jedenfalls – ohne für sich Verzugsfolgen auszulösen – ihre Leistungen von der Erfüllung aller übrigen Vertragspflichten sowie von der fristgerechten Zahlung auch anderer fälliger Forderungen, insbesondere Kaufpreisforderungen aus bereits erfolgten Leistungen, abhängig machen. Ergibt eine auch erst nach Vertragsabschluss durchgeführte Bonitätsprüfung hinsichtlich des Auftraggebers/Käufers ein negatives Ergebnis, kann AST die Leistung jedenfalls von der gänzlichen Vorauszahlung oder Aushändigung einer geeigneten Bankgarantie auf erste Anfrage im Original abhängig machen, ohne dass ihrerseits Verzug eintritt.

8.11 Soweit rechtlich zulässig, sind aufgrund eines Verzuges auf Seiten der AST Schadenersatzansprüche – dies jedoch jedenfalls im Falle einer leichten Fahrlässigkeit –ausgeschlossen.

8.12 Bei Unmöglichkeit einer Leistung erlöschen alle vertraglichen Verpflichtungen. Ist die Unmöglichkeit – aber auch ein Liefer- oder Leistungsverzug – durch Nichtleistung oder verspätete Leistung eines Zulieferers von AST bedingt, steht dem Auftraggeber/Käufer kein Schadenersatzanspruch gegenüber AST zu.

8.13 Gerät der Auftraggeber/Käufer in Annahmeverzug, so ist AST nach ihrer Wahl berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten, einen Deckungsverkauf vorzunehmen, auf Erfüllung zu bestehen oder die Ware eine angemessene Zeit einzulagern oder aufzubewahren. AST ist im Falle der Einlagerung oder Aufbewahrung berechtigt, die daraus entstehenden Mehraufwendungen gegenüber dem Auftraggeber/Käufer gesondert zu verrechnen. Punkt 6. dieser AGB gilt sinngemäß.

8.14 Im Falle des Schadenersatzes haftet AST jedenfalls nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet AST ausschließlich für Personenschäden. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Folge- und Vermögensschäden, unterbliebene Einsparungen, Zinsverlusten sowie für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Auftraggeber/Käufer und für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet AST nicht.

8.15 Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Haftung auf maximal EUR 100.000,00 je Schadensfall begrenzt.

8.16 Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung durch den Auftraggeber/Käufer ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

8.17 Der Auftraggeber/Käufer ist weiters verpflichtet, bei einer Weiterveräußerung diesen Haftungsausschluss und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen seinem Auftraggeber/Käufer zu überbinden und ihn über den sachkundigen Gebrauch aufzuklären.

8.18 Bei verspätetem Abgang ab Werk bzw. ab Lager der AST, der auf Umstände zurückzuführen ist, die auf Seiten des Auftraggebers/Käufer liegen, geht die Gefahr mit dem Tag der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber/Käufer über. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens ein Jahr nach Beistellung als abgerufen. Alle von der Erfüllung seitens AST abhängigen Fristen beginnen mit den genannten Zeitpunkten zu laufen.

8.19 Wird die Ausführung eines Vertrages durch Ereignisse höherer

Gewalt, wie zum Beispiel Krieg, Mobilmachung, Betriebsstörung, Streiks und Sperren bei AST oder seiner Unterlieferanten, Rohstoffmangel oder Mangel an elektrischer Energie, größere Betriebsstörungen sowie alle Umstände, welche die Lieferung erheblich erschweren oder unmöglich machen usw. behindert und ist dies für AST nicht oder nur in wirtschaftlich unzumutbarer Weise beseitigbar berechtigen AST, ihre Lieferverpflichtungen nach dem jeweiligen Umfang der Zwangslage ganz oder teilweise aufzuheben ohne dass dem Auftraggeber/Käufer ein Schadenersatzanspruch zusteht. AST ist berechtigt, nach Wegfall der Behinderung die Leistungen auszuführen oder vom Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles zurückzutreten. Der Auftraggeber/Käufer kann in diesem Fall AST schriftlich auffordern, zu erklären, ob er vom Vertrag zurücktritt oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt sich AST nicht binnen 14 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung, kann der Auftraggeber/Käufer unter Verzicht auf allfällige Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten.

8.20 Mangels anderslautender Vereinbarung gelten die Leistungen ab Werk (Lager) der AST und auf Rechnung sowie Gefahr des Auftraggebers/Käufers vereinbart; dies gilt auch für Teillieferungen und Frankolieferung. Nutzung und Gefahr für (Teil-)Leistungen gehen in jedem Fall jeweils dann auf den Auftraggeber/Käufer über, wenn die Ware das Lager von AST oder des von ihr mit der Erfüllung beauftragten Dritten verlässt; wurde die Abholung der Ware bei AST vereinbart, geht die Gefahr bereits mit termingerechter Bereitstellung im Lager von AST auf den Auftraggeber/Käufer über, und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellung (wie z.B. franko, cif u.ä.). Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt, oder wenn der Transport durch AST durchgeführt oder organisiert und weitergeleitet wird.

8.21 Nimmt der Auftraggeber/Käufer am vereinbarten Ort oder innerhalb der vereinbarten Abnahmefrist die Ware nicht an, so ist AST berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bei gleichzeitiger Geltendmachung von sämtlichen Schadenersatzansprüchen. Die gleichen Rechte stehen AST zu, wenn bei einem Verkauf auf Abruf die Ware nicht in der vorgesehenen Weise und Zeit abgerufen wird.

8.22 Der Auftraggeber/Käufer verpflichtet sich, zur Abladung notwendige Maschinen und Hilfskräfte unentgeltlich beizustellen.

8.23 Sofern der Auftraggeber/Käufer nicht alle ihm obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen erfüllt oder für die Auslieferung von Waren erforderliche behördliche Genehmigungen nicht rechtzeitig erwirkt oder ein zu erstellendes Akkreditiv nicht eröffnet oder eine beizubringende Bankgarantie nicht beibringt, verlängert sich die Lieferfrist bis zum vollständigen Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen.

8.24 Bei Leistungen, die keine Lieferung oder deren Teil darstellen, ist der Erfüllungsort dort, wo die Leistung erbracht wird; die Gefahr der vollständigen Leistung oder vereinbarten Teilleistung geht mit ihrer Einbringung auf den Auftraggeber/Käufer über.

8.25 Gesondert vereinbarte Güteprüfungen, TÜV-Vorschriften, behördliche Genehmigungen oder Probebetriebe berühren nicht die Bestimmungen hinsichtlich Erfüllungsort und Gefahrenübertragung.

9. Zahlung, Eigentumsvorbehalt, Fälligkeit

9.1 Zahlungen sind, wenn nicht laut Vertrag/Auftrag/Rechnung anders vereinbart, 10 Tage nach Rechnungslegung auf das auf der Rechnung angeführte Konto mit Angabe der Bestellnummer als Zahlungsreferenz zu überweisen.

9.2 Als Zahlungstag gilt der Tag des Eingangs auf das auf der Rechnung angeführte Konto der AST.

9.3 Ist der Auftraggeber/Käufer mit vereinbarten Zahlungen oder sonstigen Leistungen in Verzug, so kann AST:

a) die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bis zu Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben;

b) eine angemessene Verlängerung der Lieferzeit in Anspruch nehmen;

c) den ganzen noch offenen Kaufpreisrest ohne ausdrückliche Fälligstellung sofort fällig stellen (Terminverlust) und

d) ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von den jeweiligen 3 Monats-Euribor plus einem Aufschlag in Höhe von 8 Prozentpunkte pro anno zuzüglich Mehrwertsteuer verrechnen, sofern AST nicht darüberhinausgehende Kosten nachweist oder

e) bei Nichterfüllung trotz Gewährung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz fordern;

f) vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung stellen.

9.4 Für den Fall einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers/Käufers oder bei Vollstreckungsmaßnahmen in sein Vermögen wird der gesamte noch offenen Kaufpreisrest ohne ausdrückliche Fälligstellung sofort fällig (Terminverlust). AST ist auch in diesem Fall berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die an den Auftraggeber/Käufer gelieferten Waren zurückzunehmen, Ausfolgung zu verlangen oder ausstehende Leistungen, auch anderweitige Aufträge betreffend, zurückzuhalten.

9.5 Nach Wirksamwerden eines Rücktritts vom Vertrag hat der Auftraggeber/Käufer die bereits ausgelieferte Leistung sofort ohne weitere Aufforderung auf seine Kosten an AST zurückzustellen, Ersatz für allfällige Wertminderung zu leisten und alle Aufwendungen zu ersetzen, die AST im Zuge der Durchführung des Vertrages und seiner Rückabwicklung erwachsen.

9.6 Der Auftraggeber/Käufer ist für den Fall des Verzuges verpflichtet, sämtliche der AST entstehenden Mahn- und Betreibungskosten einschließlich der Kosten eines Rechtsanwalts oder Inkassounternehmens sowie der Gerichtsgebühren, soweit diese zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen.

9.7 Dem Auftraggeber/Käufer stehen – sofern dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen – keine Zurückbehaltungs- oder Pfandrechte an Leistungen von AST zu.

9.8 Der Auftraggeber/Käufer ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzubehalten oder aufzurechnen.

9.9 AST behält sich das unbeschränkte Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Auftraggeber/Käufer nur mit schriftlicher Zustimmung der AST berechtigt, die Ware zu benutzen, weiter zu veräußern, zu bearbeiten bzw. verarbeiten oder zu vereinigen, außer in jenen Fällen, in denen die Waren zur Benutzung, Weiterveräußerung Be- bzw. Verarbeitung oder Vereinigung bestimmt sind. Der Auftraggeber/Käufer verpflichtet sich, an AST zur Sicherung ihrer Kaufpreisforderungen seine Entgelte für die Benutzung bzw. Forderung aus der Weiterveräußerung AST zur Befriedigung zahlungshalber abzutreten und einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Weiters wird der Auftraggeber/Käufer alle zur wirksamen Abtretung erforderlichen Handlungen (z.B.: Verständigung seines Vertragspartners) unverzüglich setzen; alle hierbei anfallenden Kosten und Abgaben sind vom Auftraggeber/Käufer zu tragen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Auftraggeber/Käufer verpflichtet, auf das Eigentumsrecht von AST hinzuweisen und AST unverzüglich zu verständigen.

9.10 Der Auftraggeber/Käufer hat alle Handlungen zu setzen, die zur Begründung und Erhaltung des Eigentums der AST nötig sind, und hat über Aufforderung der AST dieser ohne Verzug eine Aufstellung aller noch bei ihm befindlichen Vorbehaltswaren zu übermitteln.

9.11 Im Falle der Nichtzahlung einer fälligen Forderung, der Zahlungseinstellung, der Exekution auf eine Vorbehaltsware oder seiner Insolvenzeröffnung hat der Auftraggeber/Käufer alle Vorbehaltswaren sofort an die AST zurückzustellen; die Zurücknahme derselben ist, ohne anders lautende schriftliche Erklärung, nicht einem Vertragsrücktritt gleichzusetzen. Wird die Vorbehaltsware der AST ausgesondert, so kann sie eine Einlagerung auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers/Käufers vornehmen. Der Auftraggeber/Käufer hat der AST alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Geltendmachung des Eigentums zu erstatten.

9.12 Der Auftraggeber/Käufer räumt AST für den Fall des Zahlungsverzuges das Recht ein, ihm den Liefergegenstand unter Aufrechterhaltung des Vertrages abzunehmen, sowie freihändig unter Anrechnung auf die Kaufpreisforderung zu marktüblichen

Preisen zu veräußern oder anders zu verwerten.

9.13 Der Auftraggeber/Käufer erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände übermittelt werden dürfen.

10. Gewährleistung

10.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, soweit nicht für einzelne Waren abweichende bzw. besondere Gewährleistungsfristen vereinbart wurden und sofern nicht nach dem Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist gilt. Im Gewährleistungsfall trifft die AST kein darüber hinaus gehender Anspruch auf Schadenersatz oder sonstige Entschädigungen welcher Art auch immer.

10.2 Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Auftraggeber/Käufer die auftretenden Mängel oder das Fehlen von Teilen unverzüglich, binnen 5 Werktagen, nachweislich einlangend schriftlich – unter sofortiger Einstellung einer etwaigen Verwendung – gerügt hat und sich nachweislich an die Vorgaben bzw. Hinweise aller Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und/oder Benutzungsbedingungen, Betriebsanleitungen oder ähnlichen Anleitungen, welche von AST vorgegeben werden, hält. Andernfalls gilt die Ware als vorbehaltlos und mangelfrei übernommen. Diese Frist gilt bei offenen Mängeln ab Beginn der Gewährleistungsfrist und bei verdeckten Mängeln ab Entdecken der Mängel.

10.3 Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß § 924 ABGB ist ausgeschlossen.

10.4 Ein Regress des Auftraggebers/Käufers gegenüber der AST gemäß § 933b ABGB („Händlerregress“) ist ausgeschlossen.

10.5 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Gefahrenübergang zu laufen. Wurde eine gemeinsame Abnahme der Ware vereinbart, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme der Ware. Erfolgt jedoch nicht spätestens 5 Tage nach Gefahrenübergang die gemeinsame Abnahme, so beginnt die Gewährleistungsfrist bereits mit Übergabe der Ware.

10.6 AST wird bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels und rechtswirksamer Verständigung, nach eigener Wahl die mangelhafte Ware bzw. die mangelhaften Teile ersetzen, an Ort und Stelle nachbessern bzw. sich zwecks Nachbesserung zusenden lassen. Weitere Verpflichtungen treffen die AST im Rahmen der Gewährleistung – soweit gesetzlich zulässig – nicht.

10.7 Alle im Zusammenhang mit der Ausbesserung entstehenden Kosten (wie z.B. Ein- und Ausbau, Transport, Fahrt und Wegzeiten) gehen zu Lasten der Auftraggeber/Käufer. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Auftraggebers/Käufer sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüste und Kleinmaterialien usw. unentgeltlich beizustellen. Etwaige ersetzte Teile werden Eigentum von AST.

10.8 Die vorstehenden Bestimmungen gelten als sinngemäß auch für jedes Eintreten für Mängel aus allfälligen anderen Rechtsgründen.

10.9 Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn die vom Mangel betroffenen Teile von dritter Hand oder vom Auftraggeber/Käufer selbst verändert oder instandgesetzt worden sind oder wenn, der Mangel durch den Auftraggeber/Käufer oder durch Dritte verursacht wurde oder diese Personen Manipulationen oder Reparaturen an der Ware oder an dem Werk vorgenommen haben.

10.10 Mangels gesonderter Vereinbarung und soweit gesetzlich zulässig übernimmt die AST keine Gewährleistung für Umänderungen oder Umbauten alter sowie betriebsfremder Waren sowie bei Lieferung gebrauchter Waren.

10.11 Wird eine Leistung von AST aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Auftraggebers/Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung von AST nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern lediglich darauf, dass die Ausführung gemäß den Angaben des Auftraggebers/Käufers erfolgt.

10.12 Ist die Beanstandung oder Mängelrüge gerechtfertigt und wählt AST den Weg des Ersatzes der mangelhaften Ware oder Leistung, so hat der Auftraggeber/Käufer darüber hinaus kein Recht auf Wandlung oder Minderung, wie auf irgendwelchen Schadenersatz, insbesondere wegen entgangenem Gewinn. Für Kosten, welche dem Auftraggeber/Käufer unmittelbar oder mittelbar durch die Annahme, Verwendung oder Bearbeitung der beanstandeten bzw. mangelhaften Lieferung oder Ware erwachsen sind, hat der Auftraggeber/Käufer kein Recht auf irgendwelchen Schadenersatz.

10.13 Die AST ist zur Mängelbehebung solange nicht verpflichtet, als der Auftraggeber/Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen einschließlich einer allfälligen Aufzahlung nicht nachkommt.

10.14 Die Gewährleistung der AST ist weiters für Materialien oder Gegenstände ausgeschlossen, die AST vom Auftraggeber/Käufer zur Be- oder Verarbeitung zur Verfügung gestellt werden.

11. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

11.1 Der Auftraggeber/Käufer versichert und garantiert, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, welcher Art auch immer, die ihm durch seine Tätigkeit für die AST in irgendeiner Weise bekannt geworden sind, weder zu verwerten noch anderen Personen mitzuteilen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ohne zeitliche Beschränkung.

11.2 Der Auftraggeber/Käufer wird über den Inhalt des mit der AST geschlossenen Vertrages und die darin getroffenen Vereinbarungen gegenüber Dritten Stillschweigen bewahren, sofern er nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Offenlegung verpflichtet oder eine Information gegenüber Personen, die einer berufsmäßigen Berufsverschwiegenheit unterliegen, sachlich erforderlich ist.

11.3 Der Auftraggeber/Käufer verpflichtet sich, die Geheimhaltungspflicht auf alle Angestellten, Mitarbeiter und alle weiteren Personen, die mit ihm zusammenwirken oder sonst Kenntnis von den geheimen Informationen erhalten, zu überbinden. Dies gilt auch für alle Organmitglieder sowie für alle Agenten und selbstständigen Vertriebsmittler, Dienstnehmer und Werkunternehmer, mit welchen der Auftraggeber/Käufer zusammenarbeitet bzw. gegenüber welchen die geheimen Informationen offengelegt werden, ebenso wie für die mit dem Auftraggeber/Käufer, rechtlich oder wirtschaftlich, verbundenen Unternehmen.

11.4 Wenn der Auftraggeber/Käufer gegen die Geheimhaltungspflicht verstößt, ist der Auftraggeber/Käufer zur Bezahlung einer Vertragsstrafe von EUR 50.000,00 je Zuwiderhandlung verpflichtet. AST ist berechtigt, neben der Vertragsstrafe auch weitere Ansprüche gerichtlich geltend zu machen.

12. Haftung

12.1 AST haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ebenso ausgeschlossen wie der Ersatz von Folgeschäden oder Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlust oder von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber/Käufern.

12.2 Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Haftung auf maximal EUR 100.000,00 je Schadensfall begrenzt.

12.3 AST haftet innerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes für Personenschäden sowie für Sachschäden, die ein Verbraucher erleidet.

12.4 Im Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes haftet AST sowie auch dessen Vor- und Zulieferer nicht für Sachschäden, die ein Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes erleidet. Der Auftraggeber/Käufer ist verpflichtet, diesen Ausschluss weiter zu überbinden. Ein Regressanspruch des Auftraggebers/Käufers gegenüber der AST aufgrund des Produkthaftungsgesetzes ist ausgeschlossen.

12.5 Bei Nichteinhaltung aller Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und/oder Benutzungsbedingungen, Betriebsanleitungen oder ähnlichen Anleitungen, welche von AST vorgegeben werden, ist jede Haftung der AST ausgeschlossen.

12.6 AST haftet im Übrigen nur für die von ihr verschuldeten Schäden an den dem Auftraggeber/Käufer gehörigen Gegenständen, die sie im Zuge der Leistungsausführung zur Bearbeitung übernommen hat. Alle sonstigen Ansprüche des Auftraggebers/Käufers insbesondere auf Ersatz jeglichen weitergehenden Schadens einschließlich der Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, es sei denn, AST ist Vorsatz anzulasten.

12.7 Die Haftungsbeschränkungen sind vollinhaltlich allfälligen Abnehmern bzw. Benutzern zu überbinden, mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung.

13. Schutzrechte

Wird eine Ware von AST aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers/Käufers angefertigt, hat der Auftraggeber/Käufer AST bei allfälliger Verletzung von Urheberrechten oder gewerblichen Schutzrechten schad- und klaglos zu halten, ebenso ist es nicht Sache von AST, abzuklären, ob vom Auftraggeber/Käufer vorgeschriebene Materialien entsprechend geeignet sind, sei es durch seine Beschaffenheit, sei es durch eine bestimmte Weiterverarbeitung oder Verwendung. Der Auftraggeber/Käufer haftet in diesem Fall allein, weder das Anbot noch die Lieferung bewirken irgendeine Haftung von AST.

14. Werkzeuge

Besondere Abmachungen vorbehalten, bleiben Werkzeuge im Eigentum von AST, auch wenn sich der Auftraggeber/Käufer an den Kosten der Herstellung dieser Werkzeuge beteiligt hat.

15. Datenverarbeitung

15.1 Im Zuge der EDV werden alle für die Geschäftsbeziehungen relevanten Daten der Auftraggeber/Käufer unter Bedachtnahme auf das Datenschutzgesetz gespeichert. Die AST ist zur Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe dieser Daten an Dritte berechtigt. In welcher Weise die Daten verarbeitet werden, ergibt sich im Konkreten aus der Datenschutzerklärung von AST. Die Bestimmungen zum Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung der AST zu finden unter: https://www.ast-icerink-solarabsorber.com/sonstiges/datenschutz.html

15.2 Der Auftraggeber/Käufer ist verpflichtet, der AST Änderungen seiner Rechtsform, seiner Eigentumsverhältnisse, seiner Gesellschaftsvertretung und seiner Anschrift bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung der Adressänderung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet wurden.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

16.1 Erfüllungsort ist der jeweilige Sitz der AST. Auf den Vertrag sowie sämtliche Vertragsbeziehungen einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens des Vertrages und seiner Vor- und Nachwirkungen ist österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner Kollisions- und Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens anzuwenden.

16.2 Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, werden nach der Schiedsordnung (Wiener Regeln) der Internationalen Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) von drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Der Schiedsort ist Innsbruck. Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Das auf die Schiedsvereinbarung anwendbare materielle Recht ist österreichisches Recht.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Sollten aus welchen Gründen auch immer einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder geschlossener Einzelverträge unwirksam sein oder werden oder sollte eine Regelungslücke vorliegen, so bleiben sämtliche übrigen Bestimmungen davon unberührt und in Geltung. Für diesen Fall tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zum Füllen der Lücke eine solche wirksame Bestimmung, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung weitestgehend nahekommt.

17.2 Für Irrtümer sowie Schreib- und Rechenfehler behält sich die AST die Richtigstellung und somit insbesondere auch die Nachbelastung vor. Der Auftraggeber/Käufer haftet auch dann, wenn die AST ihre Leistungen über seinen Wunsch an einen Dritten fakturiert. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Auftraggebers/Käufers durch diesen ist nur mit Zustimmung der AST zulässig.

17.3 Der Rechtsbehelf der Aufhebung des Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte wird ausgeschlossen.